

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

60. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2008

Nr. 8

Seite

| | | |
|----------------|--|-----|
| Inhalt: | Runderlasse | |
| | Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters | 241 |
| | Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) | 242 |
| | Bekanntmachungen | |
| | Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers | 246 |
| | Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers | 247 |
| | Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers | 247 |
| | Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| | Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Rentensteigerungsbetrag | 248 |
| | Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Satzungsänderung .. | 248 |
| | Personalnachrichten | 250 |
| | Stellenausschreibungen | 253 |
| | Buchbesprechungen | 254 |

RUNDERLASSE

Nr. 16 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. RdErl. d. MdJ v. 4. 7. 2008 (2220/13 - V/A3 - 2008/5964-V), – JMBl. S. 241 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Margarete Stuffer-Buhr zur Ausbildungsleiterin für den Landgerichtsbezirk Wiesbaden bestellt.

Nr. 17 Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats (Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.). RdErl. d. MdJ v. 11. 7. 2008 (1452 - I/C1 - 2007/10050 - I/C)
– JMBl. S. 242 – **– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

RdErl. v. 16. 9. 2004 (JMBl. S. 534)

Die durch Runderlass vom 16. September 2004 (JMBl. S. 534) zuletzt vollständig abgedruckten bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) werden wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I – „Allgemeine Grundsätze“ – wird Nr. 7 Abs. 4 um folgenden Satz ergänzt:

„Entsprechendes gilt auch bei der automationsunterstützten Schriftgutverwaltung in Straf- und Bußgeldsachen.“

II.

In Abschnitt II „Amtsgericht, B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen“ wird Nummer 27, Buchstabe a) wie folgt ergänzt:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 27 | - | a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO , Nachweisungen über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist | 30 Jahre | | Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst |

III.

Bei den Nummern 48 a, 629 a und 722 a wird jeweils in Spalte 3 vor dem Passus „Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO“ das Wort „rechtskräftig“ gestrichen.

IV.

In Abschnitt II „Amtsgericht, D. Freiwillige Gerichtsbarkeit“ wird in Spalte 4 vor Nummer 96, Angelegenheit „Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten die Zahl „30“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

V.

In Abschnitt II „Amtsgericht, E. Familiensachen“ wird Nummer 114, Buchstabe e) wie folgt gefasst:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind) | 100 Jahre | – | |

VI.

In Abschnitt II „Amtsgericht, E. Familiensachen“ wird Nummer 116 wie folgt gefasst:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|-------------------------------------|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 116 | – | Sammelakten gemäß § 13a Abs. 4 AktO | 5 Jahre | - | Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Nr. 114 e) zu beachten |

VII.

In Abschnitt II „Amtsgericht, M. Justizverwaltungssachen“ wird Nummer 222, Buchstabe e) wie folgt gefasst:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 222 | – | e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation | 2 Jahre | | Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren. |
| | | f) Fortbildungsvorgänge | 5 Jahre | | |
| | | g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten | 20 Jahre | | |

VIII.

In Abschnitt II „Landgericht, B. Zivilsachen“ wird Nummer 321, Buchstabe a) wie folgt ergänzt:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 321 | – | a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile und Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO , Nachweisungen über die Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über ihre Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. ... | 30 Jahre | | Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst. ... |

IX.

In Abschnitt II „Landgericht, G. Justizverwaltungssachen“ wird Nr. 382, Buchstabe e) wie folgt erfasst:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|--|--------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 382 | - | e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisierung | 2 Jahre | | Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren |

X.

In Abschnitt II „Oberlandesgericht, G. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts“ wird zusätzlich eine Nummer 477 wie folgt eingefügt:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|----------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 477 | - | a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG b) Beschlüsse zu den Akten aus a) | 10 Jahre 30 Jahre | Beschlüsse (siehe Nr. 477 b) | |

XI.

In Abschnitt II „Oberlandesgericht, J. Justizverwaltungssachen“ wird Nummer 511 wie folgt ergänzt:

| Lfd. Nr. | Registerzeichen | Angelegenheit | Aufbewahrungsfrist | Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke | Bemerkungen |
|----------|-----------------|---|--------------------|--|-------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 511 | - | Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten | 5 Jahre 2 Jahre | - - | |

XII.

In Abschnitt II „Staatsanwaltschaft, C. Strafsachen“ wird die Nummer 621 in Spalte 6 „Bemerkungen“ wie folgt gefasst:

„Zu Nr. 621, 622, 624 und 721:

Akten aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.“

XIII.

In Abschnitt II „Staatsanwaltschaft, C. Strafsachen“ werden die Nummer 622, 624 und in Abschnitt II „Generalstaatsanwaltschaft, C. Strafsachen“ die Nummer 721 in Spalte 6 „Bemerkungen“ jeweils wie folgt ergänzt:

„wie zu Nr. 621“.

Der bisher in Spalte 6 „Bemerkungen“ bei der lfd. Nummer 622 aufgeführte Hinweis entfällt.

Dieser Runderlass tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 19. 6. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/6132 - I/B) – JMBl. S. 246 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Crauser und Kollegen, Karcherstr. 14, 66111 Saarbrücken, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der Firma Ascom Hasler GmbH, nunmehr Neopost GmbH & CO KG, mit der Klischee-Nr. 119 wurde mit Wirkung vom 27. Mai 2008 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 27. 5. 2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, unmittelbar mitzuteilen.

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 23. 6. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/6174 - I/B) – JMBl. S. 247 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Werner Kirsch, Großblittersdorfer Str. 261, 66119 Saarbrücken, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der Firma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 88 wurde mit Wirkung vom 6. Juni 2008 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 6. 6. 2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, unmittelbar mitzuteilen.

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 2. 7. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/6513 - I/B) – JMBl. S. 247 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Kroll und Schwarzenberger, Stadtweg 19, 21224 Rosengarten, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der Firma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 104 wurde mit Wirkung vom 17. Juni 2008 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 17.06.2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Rentensteigerungsbetrag

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 um 1,5 % auf 44,78 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 um 1,5 % erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 18. 06. 2008

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 18. 06. 2008

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Satzungsänderung

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19. März 2008, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen im Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Lebenspartnerschaftsrente,
4. Vollwaisenrente,
5. Halbwaisenrente.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente und der hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaftsrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente, es sei denn, aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Wurde die Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes begründet und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.“

3. § 22 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente beträgt 60 v.H. der Rente, die das Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.

(2) Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“

4. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Ehepaare geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerks sind oder waren, findet eine Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichungspflichtigen Ehepartners für den ausgleichungsberechtigten Ehepartner ein Anrecht begründet oder verstärkt wird. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

5. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner, deren Rentenanspruch gem. § 22 Abs. 2 erlischt, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindungen:

1. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft bis zum 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.“

6. In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 26. 6. 2008 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 03. 07. 2008

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 03. 07. 2008

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Astrid Koch, Dr. Betina Voit
sowie Richterin am Amtsgericht Dr. Lydia Klose-Mokroß
in Frankfurt am Main;

zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Michael Fischer und Richter am
Amtsgericht Dr. Stefan Heilmann in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Heinrich Hellwig und Manfred Weber in Frankfurt
am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Oberstaatsanwalt
als Dezernent bei einer
Staatsanwaltschaft bei
einem Oberlandesgericht: Staatsanwalt Thomas Gonder in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Carmen Vogt-Beheim in
Frankfurt am Main;

zur Richterin am
Landgericht : Richterin auf Probe Nicola Schmitz in Darmstadt – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am
Landgericht : Richter auf Probe Dr. Mathis Dreher und Dr. Daniel Lewin
in Darmstadt sowie Richter auf Probe Andreas Vitek in
Frankfurt am Main – sämtlich unter Berufung in das Rich-
terverhältnis auf Lebenszeit –;

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten
des Amtsgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Albrecht Simon in
Darmstadt;

zum Richter am Amts-
gericht – als der ständige
Vertreter eines Direktors – : Richter am Amtsgericht Ernst Porschitz in Dieburg;

zur Richterin am
Amtsgericht : Richterin auf Probe Birgit Ruppel in Gießen – unter Beru-
fung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Hans-Jürgen Berghaus in Michelstadt und Richter am Amts-
gericht Diethelm Schultz in Kassel.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Präsidenten des
Verwaltungsgerichts : Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Rainald Gerster
in Gießen;
Ministerialrat Dr. Egon Christ in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Carsten-Michael Klisch in Frankfurt
am Main.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Hessischen
Landessozialgericht : Richter am Sozialgericht Lothar Daume in Darmstadt.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vizepräsidentin des
Arbeitsgerichts : Richterin am Arbeitsgericht Gesine Brackert in Frankfurt
am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurden:

Rechtsanwalt und Notar Klaus Peter Friedrich – unter Berufung in ein ehrenamtliches
Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Kassel (R 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

4. Die Generalstaatsanwältin als Leiterin oder den Generalstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 6).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Lehmann, Michael/Meents, Jan Geert: **Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologie**

2008, 1439 Seiten, 148 €

Luchterhand, Köln

Wer vor 20 Jahren einen Juristen nach seiner Vision der rechtlichen Bewältigung und Durchdringung einer globalen und schier grenzenlosen IT-Vernetzung gefragt hätte, dürfte nur ein Stirnrunzeln geerntet haben. Die Antwort eines Technikers hätte möglicherweise schon anders ausgesehen. So aber sind die Juristen und unter ihnen die Gesetzgebungsjuristen und die Gesetzgeber den mühsamen Weg gegangen, eine sich unaufhaltsam vollziehende technische Entwicklung, eine gesellschaftliche Revolution, die in IT-Affine und Nicht-IT-Nutzer unterscheidet, mit den rechtlichen Mitteln anzugehen, die vorhanden waren, und dies und das anzufügen. In wenigen Jahren ist ein Rechtsgebiet entstanden, das im Grunde systematisch gar keines ist: Das Recht der Informationstechnologie ist eine Gemengelage aus unterschiedlichsten Rechtsgebieten, es ist quasi die empirische Draufsicht auf eine nahezu sämtliche Lebensbereiche erfassende Entwicklung. Ein Querschnitts-Rechtsgebiet.

Das Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologie ist einer der wenigen Versuche, die unterschiedlichsten Aspekte des IT-Rechts zu systematisieren und in der zunächst eher einführenden Art eines Handbuches für den Juristen verständlich darzulegen. Da geht es zunächst um das Vertragsrecht der Informationstechnologien, um Rechtsfragen der Softwareerstellung und -überlassung einschließlich grenzüberschreitender IT-Verträge, es geht um das Vertragsrecht der Hard- und Softwarebeschaffung, um Projektverträge, Outsourcingverträge, Provider und Telekommunikationsverträge. Ein großer Abschnitt ist naturgemäß dem Recht des elektronischen

Geschäftsverkehrs gewidmet, dessen rechtliches Spektrum vom Fernabsatzgeschäft, über das Wettbewerbsrecht des elektronischen Geschäftsverkehrs, über Online-Marketing zur Problematik von Internet-Auktionen und Online-Apotheken reicht. Das Immaterialgüterrecht im Bereich der Informationstechnologie wirft ebenfalls neue Fallgestaltungen auf hergebrachte Rechtsgebiete: Patentrecht, Urheberrecht, Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht sowie das Recht der Domainnamen. Das Datenschutzrecht und das Recht der IT-Sicherheit einschließlich Rechtsfragen der Verschlüsselung und Signatur werden selbstverständlich in einem eigenen Abschnitt behandelt. Die Implikationen des Signaturrechts für die „elektronische Schriftform“ und ihren Beweiswert werden dabei sehr knapp abgehandelt, der elektronische Rechtsverkehr mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden findet keine eigenständige Bearbeitung. Dies ist deswegen bedauerlich, weil aus der Gemengelage einige Änderungen des BGB und der Prozessordnungen mit dem Signaturrecht deutlich wird, dass der Gesetzgeber in dem Versuch, Neues den alten rechtlichen Strukturen einzupassen, ein rechtlich-technisches Ungetüm geschaffen hat: Die elektronische Unterschrift mit der qualifizierten elektronischen Signatur elektrifiziert im Grunde nicht die einfache eigenhändige Unterschrift, sondern den Geschäftsprozess einer vor dem Notar vollzogenen Unterschrift, die anschließend als Einschreiben mit Rückschein versandt wird – allzu perfektionistisch, wie man meinen kann. Das Handbuch schließt dem Signaturrecht die Aspekte des öffentlichen Vergaberechtes, Aspekte der Internationalität und strafrechtliche Implikationen an, die sehr übersichtlich auf Vollständigkeit der Behandlung zielen, dabei aber in der Darstellung sehr knapp bleiben.

Das Handbuch, dem in den nächsten Auflagen eine immense Weiterentwicklung vorauszusagen ist, wird nicht nur dem Fachanwalt für Informationstechnologie unentbehrlich sein. Es sollte in keiner gehobenen Justizbibliothek fehlen, in der IT-rechtliche Fragestellungen recherchiert werden.

Wiesbaden, Juni 2008

Dr. Ralf Köbler
Ministerialdirigent

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.